



## UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

### WASSERKRAFTWERK BAD EMS GENÜGT WASSERRECHTLICHEN ANFORDERUNGEN

**Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 08.11.2017 – 1 A 11653/16**

Gegenstand des Verfahrens war eine Klage des BUND gegen den Planfeststellungsbeschluss zur Errichtung des Wasserkraftwerks Bad Ems an der Lahn. Der Kläger machte u.a. mangelnde Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation und einen diesbezüglichen Verstoß gegen das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot geltend. Das OVG setzte daraufhin das Verfahren bis zu einer Entscheidung des EuGH über Fragen zur Auslegung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) im Weserverfahren aus. Nachdem der EuGH am 1.7.2015 entschieden hatte (C-461/13, siehe dazu Update Umweltrecht Juli 2015), besserte die Beigeladene den Fischschutz im Wege der Planergänzung nach. U.a. wurde der Stababstand eines Fischschuttrechens reduziert. Auf Basis des Planfeststellungsergänzungsbeschlusses hat das OVG die Klage nunmehr abgewiesen.

Ein Verstoß gegen das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot sei nicht erkennbar. Maßgeblich sei insofern die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts. Davon ausgehend sei durch die nunmehr vorgesehenen Schutzmaßnahmen eine Verschlechterung der Qualitätskomponente „Fischfauna“ nicht zu erwarten. Es sei auch nicht ein strengerer Maßstab im Sinne eines strikten Verbots jeder weiteren Verschlechterung anzulegen, nur weil es sich bei der Lahn um ein „künstlich oder erheblich verändertes“ Gewässer im Sinne des § 27 Abs. 2 Nr. 1 WHG handelt. Schließlich sei das fischbasierte Bewertungssystem (fiBS) zur Bewertung von Mortalitäten der Fischfauna an Wasserkraftstandorten geeignet.

#### **Bedeutung für die Praxis:**

Die Entscheidung des OVG steht in einer Linie mit der Rechtsprechung von EuGH und BVerwG. Die „modifizierte Zustandsklassentheorie“ des EuGH gilt auch für erheblich veränderte Gewässer. Im Übrigen weist das Gericht zu Recht darauf hin, dass derzeit angesichts fehlender Standardmethoden und Fachkonventionen für die Auswirkungsprognose eine einzelfallbezogene, umfangreiche fachgutachterliche Bewertung mit einer nachvollziehbaren und fachlich unteretzten Auswirkungsprognose erforderlich ist (vgl. auch *Kohls*, ZUR 2017, 385). Hierauf ist während der Planung besonders zu achten. Im Übrigen stärkt die Entscheidung des OVG das fiBS als taugliches System nicht nur zur Bewertung des Zustandes der Fischfauna, sondern auch zu Bewertung der Verschlechterungsgefahr.